

**Vorlage an die Verbandsversammlung  
(114. Sitzung am 15. Dezember 2022)**

**TOP 4: Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Die Verbundgesellschaft schlägt mit der in Anlage beigefügten Änderungssatzung nach entsprechender Vorberatung durch den Verwaltungsrat und der Versammlung der Verbundunternehmen Änderungen der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar vor. Es geht dabei um folgende Themenkomplexe:

I. Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN

Im kommenden Jahr werden zur Neukalibrierung der Einnahmenaufteilungsschlüssel alle Verkehre im VRN neu erhoben.

Der Anhang 4 „Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN“ zur Anlage 6 (EAR) der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar beschreibt die Vorgaben zur Durchführung von Verkehrserhebungen in Bezug auf Quantität und Qualität. Das Regelwerk stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2015. Zwischenzeitlich haben sich neue Anforderungen ergeben, sodass eine Anpassung des Anhangs 4 als Grundlage der Verkehrserhebung 2023 notwendig wurde.

Da der Anhang derzeit Bestandteil der „Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar“ ist, müssen Änderungen auch durch die Zweckverbandsversammlung beschlossen werden. Das Dokument ist eine mathematisch-technische Richtlinie, die sich ausschließlich an die Verkehrsunternehmen richtet und immer wieder an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden muss. Daher erscheint es nicht sinnvoll, entsprechende Änderungen in der Verbandsversammlung zu beraten. Die Verbundgesellschaft schlägt daher im Einvernehmen mit den Verbundunternehmen vor, den Anhang 4 aus der Satzung zu entfernen, um damit künftig flexibler umgehen zu können. In Zukunft soll die „Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN“ als eigenständiges Dokument außerhalb der Satzung durch die Versammlung der Verkehrsunternehmen beschlossen werden.

II. Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg

Um sicherzustellen, dass aus dem neuen Angebot Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg keine wirtschaftlichen Nachteile im rheinland-pfälzischen und hessischen Verbundverkehr entstehen, sind kleinere technische Anpassungen in den Anlagen 3 und 4 der Satzung notwendig.

**Beschlussvorschlag 114.4/2022**

Die Verbandsversammlung beschließt die in Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.